

## **Auszug aus dem Protokoll**

der Sitzung vom 4. April 2012

G4.12.2

2012-0267

### **OX. Kultur im Ochsen – Verfügung betreffend Einhaltung der Lärmgrenzwerte gemäss Beschluss Regierungsrat vom 02.09.2009**

#### **I Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Beschlüsse des Regierungsrates vom 02.09.2009 (RRB Art. 2009-001327; Aktenbeilage 1) hat der Stadtrat seinerseits unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Baubewilligung („Immissionsrechtlicher Beschluss“) 40/2007 vom 10.10.2007; Kulturverein OX. Kultur im Ochsen (OX), Schallschutzausbau im Ochsensaal, Gebäude Nr. 361, Ochsengasse 1;
- PA 2010-0046 vom 13.01.2010; Beschluss Regierungsrat vom 02.09.2009, Vollzug, Termine und weiteres Vorgehen;
- PA 2010-0779 vom 01.09.2010; Vollzug, Messung 26./27.02.2010, Termine, weiteres Vorgehen;
- PA 2010-1138 vom 22.12.2010; Vollzug Beschluss Regierungsrat vom 02.09.2009, Messung vom 23./24.10.2010;
- PA 2011-025 vom 12.01.2011; Gewährung des rechtlichen Gehörs betr. Verbot von lauten Konzerten aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte des Körperschalls;
- PA 2011-0134 vom 23.02.2011; Beschlüsse Stadtrat vom 22.12.2010, Gewährung des rechtlichen Gehörs, Erlass Teilverfügung, Termine, weiteres Vorgehen;
- PA 2011-0641 vom 17.08.2011; Ergebnis Lärmmeßung vom 09./10.04.2011, Vernehmlassung Parteien, Verfügung Stadtrat;
- PA 2011-0694 vom 31.08.2011; Wechsel der Zuständigkeiten beim Dossier, Einhaltung Grenzwerte Körperschall bei „lauten Konzerten“ (Aktenbeilage 2).

#### **II Ziel der Vorlage**

Dem Stadtrat wird aufgrund weiterer Besprechungen und nach Anhörung der Parteien das weitere Vorgehen zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte im Kulturbetrieb OX. Kultur im Ochsen gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 unterbreitet.

#### **III Ausgangslage**

Baubewilligung Sanierungsprojekt Gasthof im „Ochsen“, (BB 48/1981 vom 10.04.1981)

Der Stadtrat hat am 10.04.1981 der Metron Architektengruppe, Brugg, die Baubewilligung für das Sanierungsprojekt Gasthof im „Ochsen“ erteilt (Baubewilligung 48/1981). Der bestehende Saal wurde als Grafikatelier genehmigt. Entsprechend sah die Baubewilligung keine Auflagen zum Lärmschutz vor (Aktenbeilage 3).

Am 07.02.2005 hat der Stadtrat Einschränkungen der musikalischen Veranstaltungen beschlossen. Der Verein OX. Kultur im Ochsen führte dagegen Beschwerde.

Am 17.08.2005 hat der Regierungsrat die Beschwerde des Vereins OX. Kultur im Ochsen teilweise gutgeheissen (RRB 2005-001101, Aktenbeilage 4).

Immissionsrechtlicher Beschluss; Schallschutzausarbeitung im Ochsensaal (BB 40/2007 vom 10.10.2007)

Im Auftrag des Kulturvereins OX. Kultur im Ochsen hat Grolimund & Partner AG, Aarau, Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen aus dem Musiksaal des Kulturzentrums Ochsen für die angrenzenden Nachbarliegenschaften untersucht. Zur Bestimmung der massgeblichen Einflussfaktoren wurden verschiedene Bauakustikmessungen durchgeführt.

Das Sanierungskonzept sah hinter der Bühne eine „Etis-Lärmschutzwand“ vor. Gegenüber der Liegenschaft Fegergasse 2 (ehemalige Eigentümer Claude Wicky und Ursula Schönle, heutige Eigentümerin Crea Wohnbau AG, Dagmersellen) war hinter der Bar-Einrichtung eine Leichtbauwand vorgesehen (Sanierungskonzept Ochsen, Schallschutzmassnahmen, Grolimund & Partner AG, 04.02.2006, Aktenbeilage 5).

Am 29.01.2007 reichte der Kulturverein OX. Kultur im Ochsen dem Stadtrat ein Gesuch zur Sanierung der Aussen- und Innenschallsituation des Ochsensaals ein, welches vom 20.04.2007 bis am 09.05.2007 öffentlich aufgelegt wurde. Dagegen reichten Heinz Fehlmann und Marianne Basler, Claude Wicky und Ursula Schönle sowie Hans-Peter Tschanen je eine Einsprache ein.

Der Stadtrat erteilte am 10.10.2007 dem Kulturverein OX. Kultur im Ochsen, unter teilweiser Gutheissung der Einsprachen, die Bewilligung für die Schallschutzausarbeitung im Ochsensaal (Baubewilligung 40/2007) mit diversen Auflagen und Betriebsbeschränkungen. Unter anderem verfügte der Stadtrat:

1. bis 6. „(...)
7. *Im Weiteren werden gestützt auf Art. 11 und 12 des Umweltschutzgesetzes (USG), Art. 7 und 8 der Lärmschutzverordnung (LSV) sowie § 43 Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Zofingen (BNO) ab Beginn der Saison 2005/06 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über das Nutzungsänderungsgesuch folgende betriebliche Auflagen zur Begrenzung der Emissionen erlassen:*

#### *7.1 Veranstaltungen mit elektronisch verstärkten musikalischen Darbietungen:*

*Pro Monat darf an zwei Wochenenden (Freitag und Samstag) bis max. 02.00 Uhr elektronisch verstärkte Musik (inkl. Heavy Metal- und ähnliche Konzerte sowie Disco Betrieb) gespielt werden.*

*An allen anderen Tagen ist die elektronisch verstärkte Musik (inkl. Disco-Betrieb) gemäss Polizeiverordnung um 23.00 Uhr gänzlich einzustellen.*

#### *7.2 Heavy Metal- und ähnliche Konzerte:*

*In der Zeit zwischen Januar und Ende Mai dürfen maximal zwei und von August bis Dezember maximal zwei weitere solche Konzerte innerhalb der Auflage unter Ziffer 8.1 (recte 7.1) durchgeführt werden.*

*Der Stadtrat behält sich vor, diese Konzerte ganz zu untersagen, wenn die entsprechenden flankierenden Massnahmen, wie beispielsweise ein Sicherheits- und Ordnungsdienst, nicht umgesetzt werden.*

*7.3 bis 11. (...)"*

Dagegen erhoben Claude Wicky und Mitbeteiligte am 02.11.2007 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau.

In einem Zwischenentscheid beschloss der Regierungsrat am 02.04.2008 (RRB Art. Nr. 2008-000439) wie folgt:

1. „(...)

4.

*4.1 Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat und bis zur Rechtskraft des Hauptentscheides sind drei Anlässe pro Monat zulässig, die den über 60 Minuten gemittelten Pegel Leq von 93 dB(A) überschreiten. Diese Anlässe haben sich an den Rahmen von Ziff. 7.1 und 7.2 des stadträtlichen Beschlusses vom 07.02.2005 zu halten.*

*Im Übrigen gelten die betrieblichen Anforderungen gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 17.08.2005 (RRB Art. Nr. 2005-001101).*

*4.2 Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziff. 4.1 dieses Entscheides wird die aufschiebende Wirkung vorsorglich entzogen.*

5. (...)."

Im Hauptverfahren fällte der Regierungsrat am 02.09.2009 sodann folgende Beschlüsse (RRB Art. Nr. 2009-001327, Aktenbeilage 1):

1. „*Die Bezeichnung des stadträtlichen Beschlusses vom 10.10.2007 wird von ‚Baubewilligung‘ auf ‚immissionsrechtlicher‘ Beschluss berichtigt.*

2. a)

*In teilweiser Gutheissung der Beschwerden 1 und 2 werden die Ziffern 2, 5, 6.1 und 6.2 des Beschlusses des Stadtrats Zofingen vom 10.10.2007 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:*

*2. Das Sanierungsgesuch des Kulturvereins OX. Kultur im Ochsen, Zofingen, zur Erstellung von zwei Schallschutzwänden im Ochsensaal wird gutgeheissen.*

*5. Der Kulturbetrieb im Ochsensaal hat ab dem 01.01.2010 jederzeit die folgenden Belastungsgrenzwerte gemäss Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (‘Cercle bruit’) vom 10.03.1999 (mit Änderung vom 30.03.2007) zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale einzuhalten:*

- *Grenzwerte für Körperschall: 22.00 – 07.00 Uhr: 35 dB(A), 19.00 – 22.00 Uhr: 40 dB(A), 07.00 – 19.00 Uhr: 45 dB(A);*
- *Grenzwerte für Luftschall: 22.00 – 07.00 Uhr: 45 dB(A), 19.00 – 22.00 Uhr: 50 dB(A), 07.00 – 19.00 Uhr: 55 dB(A).*

*6.1 Elektronisch verstärkte Live-Konzerte werden auf einen Anlass pro Saison-Wochenende (Freitag und Samstag; Saisondauer acht Monate) und auf eine maximale Zeitdau-*

*er bis 01.00 Uhr beschränkt. Für die übrigen Anlässe am Freitag und Samstag wird der Schliessungszeitpunkt auf spätestens 02.00 Uhr festgesetzt; bis zu diesem Zeitpunkt darf auch ein allfälliger Barbetrieb mit Hintergrundmusik nach Konzertende längstens dauern.*

*Die Dauer allfälliger Musikanlässe von Samstag bis Donnerstag wird auf längstens 23.00 Uhr begrenzt.*

*6.2 Sobald durch bauliche und/oder betriebliche Massnahmen die Grenzwerte gemäss Ziffer 5 eingehalten sind, darf der Betrieb mit der betrieblichen Regelung nach Ziff. 6.1 geführt werden; ansonsten gilt längstens bis zum 31.12.2009 die bisherige betriebliche Regelung gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 02.04.2008.“*

Gegen die Beschlüsse des Regierungsrates ist keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erfolgt. Die Beschlüsse sind in Rechtskraft erwachsen. Im vorliegenden Fall handelt es sich somit um einen Betrieb, welcher nach dem 01.01.2006 eine wesentliche Änderung erfahren hat. Die Sanierungsfrist resp. die erleichterten Betriebsvorschriften wurden befristet bis 31.12.2009.

#### **IV Erwägungen**

##### **Lärmessungen 09./10.04.2011**

Nach Anhörung der Parteien wurde die SUVA, Luzern, mit weiteren Lärmessungen beauftragt. Die Lärmessungen erfolgten am 09./10.04.2011. Mit Zuschrift vom 27.06.2011 wurde das Schallmessprotokoll der SUVA vom 27.06.2011 den beiden Rechtsvertretern Ralph van den Bergh, Wettingen (OX. Kultur im Ochsen) und Dr. Peter Gysi, Aarau (Crea Wohnbau AG) zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit Zuschrift vom 06.07.2011 nimmt Dr. Peter Gysi im Namen der Crea Wohnbau AG zu den Schallmessprotokollen Stellung. Zusammenfassend fordert er den Stadtrat auf, endlich zu handeln und den Entscheid des Regierungsrates zu vollziehen. Er erwartet eine wirksame Verfügung des Stadtrates.

Mit Zuschrift vom 02.08.2011 nimmt Ralph van den Bergh im Namen des Vereins OX. Kultur im Ochsen Stellung. Ralph van den Bergh stellte fest: Die neusten Messresultate bestätigen im Wesentlichen die Messresultate von Herrn Strobel. Die gemessenen Werte bewegen sich im Bereich von 30 – 35 dB(A).

Unter Verweis auf eine Stellungnahme von Toni Ziegler, Grolimund & Partner AG, Aarau, vom 23.03.2011, beanstandet Ralph van den Bergh die falsche Anwendung der Richtlinie „Cercle bruit“. Beantragt werden Erleichterungen zur Anwendung der Lärmschutzvorschriften resp. zur Richtlinie „Cercle bruit“ betreffend:

- die Hörbarkeit der Musik (fehlende Tonalität)
- einen Korrekturwert für Schallabsorption eines möblierten Raumes sowie
- einer Zeitkorrektur für die Anzahl der Anlässe.

Mit den Erleichterungen, gemäss Grolimund & Partner AG (Kapitel 4, alle Optionen kumulativ), würden die Richtwerte für Körperschall eingehalten. Der Unterschied zur Beurteilung nach „Cercle bruit“ würde 10 dB(A) betragen.

Die Stellungnahmen wurden den beiden Parteien am 28.09.2011 zur Kenntnisnahme zu gestellt.

### Weitere Abklärungen Oktober 2011

Aufgrund der Anträge betreffend die Anwendung der „Cercle bruit“ wurde die SUVA Luzern ersucht, erneut Stellung zu nehmen. Mit Zuschrift vom 18.10.2011 nimmt die SUVA Luzern zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. „Liegen im zu beurteilenden Fall besondere Verhältnisse im Sinne der ‚Cercle bruit‘-Richtlinien vor? Welche? Wie sind diese zu berücksichtigen“  
*Nein. Die Richtlinie wurde gerade für die Beurteilung der Lärmbelastung durch öffentliche Lokale geschaffen.*
2. *Muss im vorliegenden Fall von den Hörbarkeitswerten oder -kriterien abgewichen werden? Warum? Warum nicht?*  
*Nein. Die Beurteilungsmethoden der ‚Cercle bruit‘-Richtlinie sieht klar mit messbaren Grössen und Kriterien vor, wie die unterschiedlichen Situationen zu beurteilen sind. Eine abweichende Beurteilung bezüglich Hörbarkeitskriterien ist nicht vorgesehen und es wird keine alternative Methode beschrieben. Eine alternative Beurteilung würde dem Zweck der Vollzugshilfe, nämlich der Vereinheitlichung der kantonalen Praktiken, widersprechen.*
3. *Muss im vorliegenden Fall eine andere Beurteilungsmethode angewendet werden? Warum? Warum nicht?*  
*Nein. Es drängt sich für die Beurteilung des vorliegenden Falls keine andere Beurteilungsmethode auf. Wie dies die Einleitung der Richtlinie des ‚Cercle bruit‘ beschreibt, gilt ein öffentliches Lokal als Anlage gemäss Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV und wird als solche beurteilt. Die Ermittlung des Beurteilungspegels gemäss Anhang 6 LSV führt jedoch zu einer Unterbewertung der Lärmbelastung durch öffentliche Lokale. Um diesem Missstand zu begegnen, wurde die Richtlinie durch die Westschweizer Abteilung Cercle bruit Schweiz (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute) entwickelt, um eine Vollzugshilfe zu schaffen, welche die kantonalen Praktiken festhält und vereinheitlicht.*
4. *Wie war die Musik anlässlich Ihrer Messung hörbar? Ton? Rhythmus?*  
*Während der Messung waren Bassgeräusche wahrnehmbar, welche eindeutig den Musikemissionen zugeordnet werden konnten. Die Bassgeräusche liessen eine eindeutige Identifizierung von Ton und Rhythmus zu. Die Frage, inwiefern diese Geräusche als Musik interpretiert werden können, stellt sich aus der Sicht des Experten nicht, da der Grad der Störung nicht von der Komplexität des Geräusches abhängig ist, wie dies z. B. die Mücke im Schlafzimmer hervorragend zu demonstrieren weiß (1 Ton bzw. 1 Frequenz, Variation im Vorhandensein bzw. Fehlen = Rhythmus).*
5. *Wenn die Musik hörbar ist, werden die gemessenen Werte in der Regel um 6 dB(A) nach oben korrigiert. Was heisst in der Regel? Liegt ein Regelfall vor? Ist allenfalls auch eine geringere Korrektur im vorliegenden Fall sachgerecht? Falls ja, warum? Die Formulierung ‚in der Regel‘ impliziert die Existenz von Ausnahmefällen. Es sind uns jedoch keine alternativen Beurteilungspraktiken im Zusammenhang mit der Richtlinie*

*,Cercle bruit' bekannt. Eine Abstufung der Zuschläge für Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit (Rhythmus) für Geräusche ist zwar in den Anhängen der Lärmschutzverordnung beschrieben. Es wird jedoch nicht erwähnt, ob und wann diese für die Beurteilung nach der Methode „Cercle bruit“ angewendet werden kann.*

*Die Praxis zeigt auch, dass die differenzierte Beurteilung z. B. mit den Kriterien Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit nach LSV zu sehr individuellen und schwer begründbaren Resultaten führen kann. Deshalb wird von einer Abstufung der Korrektur abgeraten.“*

Sitzung vom 06.12.2011

#### *Ziel der Sitzung*

Aufgrund der zahlreichen Geschäfte im Ressort Tiefbau und Planung hat der Stadtrat beschlossen, das Dossier dem Ressort Kultur zu übertragen. Die fachliche Unterstützung ist durch Emanuele Soldati, Leiter Hochbau und Liegenschaften, gewährleistet.

Der Stadtrat ist bestrebt, aufgrund der Sitzung vom 06.12.2011 „Nägel mit Köpfen“ zu machen. Der Kulturbetrieb OX. Kultur im Ochsen soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin möglich sein.

Der Regierungsrats-Beschluss vom 02.09.2009 für die Führung des Kulturbetriebs, mit Auflagen bezüglich der Lärmbelastung, liegt vor und ist rechtskräftig. Im Entscheid sind die Richtlinien „Cercle bruit“ (Grenzwerte für Körperschall- und Luftschall inkl. möglicher Veranstaltungszeiten) festgehalten. OX. Kultur im Ochsen kann einen Toleranzzuschlag von 5 dB(A) in Anspruch nehmen, für die festgestellte Tonalität ist ein Zuschlag von 6 dB(A) erfolgt. Bevor nicht weitere bauliche oder betriebliche Massnahmen umgesetzt wurden, sind alle Anlässe ab 01.01.2010, welche die Grenzwerte überschreiten (laute Veranstaltungen), untersagt (vgl. hierzu Ziff. 5, 6.1 und 6.2, RRB 2009-001327, Aktenbeilage 1).

Grolimund & Partner AG (Vertreterin von OX) hat eine alternative Beurteilung bezüglich der Schallschutzmassnahmen vorgenommen. Das Wesentliche daran ist die Zeitkorrektur, von 31 dB(A) gegenüber 41 dB(A). Es stellt sich die Frage, ob nach „Cercle bruit“ besondere Verhältnisse vorliegen. Gemäss Stellungnahme von OX (mit Interpretation von Grolimund & Partner) müsste nichts weiter unternommen werden, da alle Grenzwerte eingehalten wären.

Die SUVA hat festgestellt, dass die Grenzwerte für Körperschall überschritten sind. Die Grenzwerte für Luftschall dürften hingegen eingehalten sein. Die Messresultate der SUVA sind unbestritten. Die Antworten zu den ergänzenden Fragen betreffend die lärmtechnische Beurteilung durch die SUVA haben alle mit Kopie vom 18.10.2011 erhalten.

Die Parteien hatten die Möglichkeit sich auch hierzu zu äussern.

Aufgrund der Stellungnahme vom 18.10.2011 ist ersichtlich, dass keine besonderen Verhältnisse im Sinne der Richtlinie „Cercle bruit“ vorliegen. Von den Hörbarkeitswerten ist nicht abzuweichen. Die Anwendung einer anderen Beurteilungsmethode ist nicht angebracht. Sowohl anlässlich der Messung vom 10.04.2011 und dem Probekonzert vom 12.01.2012 konnte festgestellt werden, dass ohne bauliche oder betriebliche Massnahmen eine eindeutige Zuordnung der Bassgeräusche möglich war. Eine geringere Korrektur

wäre im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Zudem liegen keine Gründe vor, welche gegenüber der Beurteilung durch den Regierungsrat eine abweichende Beurteilung zulassen würden.

Soweit der Kulturverein OX. Kulturverein Ochsen eine erleichterte Anwendung der Richtlinie „Cercle bruit“ geltend machen will, kann hierauf im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. Diese hätten im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat oder anschliessend mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht vorgebracht werden müssen.

#### *Bauliche Massnahmen*

Bisher sind eine „Etis-Lärmschutzwand“ und zur Fegergasse Kastenfenster erstellt worden. Zudem wurde die Trennwand zur Parzelle der Crea Wohnbau AG partiell mit einer Lärmschutzwand verkleidet. Das Sanierungskonzept Ochsen, Grolimund & Partner AG vom 20.04.2006, ist somit nur teilweise umgesetzt worden (partielle Vorsatzschale). Zudem liegen keine anschliessenden lärmakustischen Messungen vor, welche die Verbesserungen auf die angrenzenden Parzellen quantifizieren würden. Die baulichen Sanierungsmassnahmen wurden noch nicht vollumfänglich umgesetzt.

Um das Sanierungskonzept Ochsen, Grolimund & Partner AG vom 20.04.2006, umzusetzen, wären umfassendere bauliche Massnahmen notwendig. Die Kosten dafür würden CHF 30'000.– übersteigen (Angaben OX. Kultur im Ochsen). Die Sanierung der Lüftung steht in absehbarer Zeit nicht an. Weitere bauliche Massnahmen hat der Verein OX. Kultur im Ochsen momentan nicht geplant. Der Verein OX. Kultur im Ochsen hat sich anlässlich der Befragung vom 02.12.2011 jedoch bereit erklärt, die fehlende Verkleidung zu prüfen und nachträglich zu realisieren.

#### *Einhaltung Schall- und Laserverordnung*

Der Konzertveranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV, vom 28.02.2007, SR 814.49) einzuhalten und Vorkehrungen für die Gesundheit der Besucher vorzusehen. Gemäss SLV sind Konzerte bis 93 dB(A) unlimitiert zulässig. Für Konzerte über 93 dB(A) sowie Konzerte bis 100 dB(A) sind verschärfende Vorschriften einzuhalten (Art. 7 SLV).

#### *Zusammenfassung*

Das weitere Vorgehen wurde am 02.12.2011 wie folgt zusammengefasst (Aktenbeilage 6):

- Das Problem mit Körperschall wird von den Parteien unterschiedlich angesehen.
- Die Crea Wohnbau AG fordert, dass die Überschreitung der Schallpegel nicht länger toleriert wird, und dass der RRB Art. Nr. 2008-000439 endlich umgesetzt wird. Allenfalls ist eine Forderung auf Schadenersatz zu prüfen, da die Liegenschaft nicht verkauft werden kann (Minderwert der Liegenschaft).
- Der Versuch, die Messungen (Livekonzert mit Band von Hr. Lorenzon) mit einem Pegellimiter zu messen wird organisiert. Die SUVA wird in der Liegenschaft Fegergasse 2 die Messungen aufnehmen. Die Durchführung soll spätestens in der KW 3/2012 erfolgen. Beim Versuch soll herausgefunden werden, mit welchem db(A)-Wert im Veranstaltungsraum die dB(A)-Werte in der Nachbarliegenschaft nach Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

- Als Massnahme wird in Betracht gezogen, dass ein plombierter Pegellimiter für alle Anlässe fest installiert wird.

#### Einbau Pegellimiter

Für die Auswahl und die Installation eines Pegellimiters hat OX. Kultur im Ochsen eine ausgewiesene Fachfirma beigezogen. Die R+R SonicDesign, St. Gallen, sind Spezialisten für komplette Veranstaltungs- und Medientechnik. Sie bietet Gesamtlösungen in Audio-, Licht- und Multimediatechnik an. Vorgeschlagen wurden:

1. „*Installieren eines Mess- und Protokolliergerätes: Hiermit werden die gemessenen Lautstärkenpegel aufgezeichnet und angezeigt. Dieses Gerät greift allerdings nicht aktiv in den Sound ein.*
2. *Installieren einer AudioDSP: Das L/R Audio Signal wird, bevor es in die Verstärker geht, durch diesen Signalprozessor geführt. Bei zu hohen Pegeln greifen frequenzabhängig verschiedene Kompressoren ein. Dies führt dazu, dass nur die kritischen Klanganteile (in der Nachbarwohnung störend) in einem definierten Verhältnis reduziert werden. Ebenfalls werden bei den Bühnenmonitoren die unteren Frequenzen abschnitten und Limiter regeln den maximalen Wert.*
3. *Messung während einem Testanlass (16.01.2012): Hier werden wir mit einem Messgerät das Ergebnis in der Nachbarwohnung beurteilen und allenfalls die Einstellungen an der Audio DSP nochmals anpassen.“*

Um am 16.01.2012 eine aussagekräftige Lösung präsentieren zu können, wurde die Anlage am 13.01.2012 montiert und einreguliert. Hierfür sind in der Nachbarliegenschaft Messungen durch die R+R SonicDesign erfolgt.

#### Probekonzert 16.01.2012

Am Montag, 16.01.2012, 08.15 Uhr bis 10.00 Uhr, konnte ein Probekonzert durchgeführt werden.

Erfreulicher Weise konnte am Probekonzert festgestellt werden, dass es mit dem Einsatz eines Pegellimiters und der Begrenzung der Schalldruckobergrenze von 100 dB(A) grundsätzlich möglich ist, die Schalldämmwerte in der Nachbarliegenschaft gemäss rechtskräftigem Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 (RRB Art. 2009-001327) – zumindest für einen teilweise reduzierten Veranstaltungsbetrieb – einzuhalten.

Mit weiteren baulichen und/oder betrieblichen Massnahmen müsste eine geringfügig höhere Schalldruckobergrenze möglich sein.

#### V Sanierungsmassnahmen gemäss Vollzugshilfe „Cercle bruit“

Die in der SIA-Norm 181 „Schallschutz im Hochbau“ definierten Mindestanforderungen an den Schallschutz müssen eingehalten werden (Schutz von Aussen- und Innenlärm, Luftschall, Trittschall). Die SIA-Norm 181 (Auflage 2006) und insbesondere die Anforderungen im Zusammenhang mit Lokalen, in denen Musik gespielt wird, gilt für neue Lokale, die nach dem 01.06.2006 bewilligt wurden, sowie für Lokale, die nach dem 01.06.2006 eine wesentliche Veränderung erfahren haben.

Werden die Lärmgrenzwerte überschritten, sieht die Richtlinie „Cercle bruit“ im Zusammenhang mit internen Lärmquellen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - folgende Massnahmen betreffend Musikerzeugung vor („Cercle bruit“, Ziff. 6.2, S1):

Massnahmen	Bemerkung
Schliessen von Türen und/oder Fenstern	erfolgt
Freiwillige Überwachung des Lärmpegels durch den Betreiber	erfolgt
Freiwillige oder auferlegte Begrenzung des Musiklärmpegels (Begrenzer oder ständiges Aufzeichnungsgerät)	Beschluss RRB Art. 2009-001327 vom 02.02.2009
Begrenzung der tiefen Frequenzen (Equalizer zur getrennten Lautstärkeregelung der verschiedenen Frequenzbänder)	Einbau Pegellimiter
Bessere Verteilung der Musik (mehrere und bessere verteilte Quellen, Standort der Lautsprecher)	erfolgt
Flexible Standorte der Lautsprecher	erfolgt
Zeitbeschränkung	Vorverlegung der Konzertdauer für laute Konzerte bis max. 22.00 Uhr kaum möglich
Schallschutz bei den Türen	nicht relevant
Bessere Isolation der mangelhaften Trennelemente	noch nicht erfolgt
Beläge, die den Trittschall schlucken	noch nicht erfolgt
Besserer Schallschutz der Fenster im Raum, wo die Musik erzeugt wird	erfolgt
Wahl eines besser geeigneten Musikstils	ist aus der Sicht des Vereins nicht erwünscht

Mit zusätzlichen baulichen und/oder betrieblichen Massnahmen, vorab in der Liegenschaft Ochsengasse 1, wären weitere Verbesserungen für den Konzertbetrieb möglich.

Mögliche Massnahmen wären: Vorsatzschale zur Nachbarliegenschaft Fegergasse 2 (hierfür muss wahrscheinlich die Lüftung demontiert und neu montiert werden), zusätzliche Schallabsorbierende Dämmungen in den Deckenfeldern, etc.

Grundvoraussetzungen für laute Konzerte (mit und ohne elektronische Verstärkeranlagen) sind konsequenter Einsatz des Pegellimiters, kombiniert mit dem Verzicht auf zusätzliche Verstärkeranlagen, vor dem Schlagzeug und den Bläsern (am Mikrofonständer) Plexiglasscheiben aufzustellen und einem Reglement für die Benutzung des Saales.

Dem Verein OX. Kultur im Ochsen steht es frei, zusätzliche Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen und baulich wie betrieblich umzusetzen.

Bevor nicht weitergehende bauliche Massnahmen erfolgen und behördlich abgenommen sind resp. betriebliche Massnahmen sichergestellt sind, dürfen laute Konzerte die Lärm schutzwerte, gemäss Entscheid des Regierungsrates vom 02.09.2009, nicht überschreiten.

## **VI Umbau Fegergasse 2 / Lärmschutzmassnahmen**

Alle Gebäude müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen, namentlich in Bezug auf Raum-, Wohnungs- und Fenstergrößen, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit, Wärmedämmung und Schallschutz (§ 52 Abs. 3 BauG).

Der Stadtrat hat am 25.11.2009 (BB 108/2009) der Crea Wohnbau AG den Dachausbau und die Dachsanierung der Liegenschaft Fegergasse 2 gutgeheissen (Aktenbeilage 7). Beim Ausbau des Dachgeschosses müssen die SIA 181 Richtlinien erfüllt werden, da das Dachgeschoss bis anhin kein Wohnraum gewesen ist. Die Baubewilligung für den Ausbau ist erteilt worden. Ein Nachweis für die Einhaltung von SIA 181 wird in der Regel nicht verlangt. Die Kosten für die Erfüllung baulicher Vorschriften sind durch den Bauherrn zu tragen (Verursacherprinzip).

Aufgrund der Besichtigung anlässlich des Probekonzertes vom 16.01.2012 ist davon auszugehen, dass die Liegenschaft Fegergasse 2 direkt an die Außenwand der Liegenschaft Ochsengasse 8 angebaut wurde. Einzelne lärmempfindliche Räume im 1. OG und im 2. OG wurden durch die Eigentümerin hinsichtlich Lärmschutzes nachgerüstet.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie weit die minimalen Anforderungen der Gebäudehülle zur Nachbarliegenschaft gemäss SIA 181 eingehalten werden. Ebenso ist nicht ersichtlich, welche baulichen Massnahmen bereits ergriffen worden sind oder vorgesehen sind um die Schallschutzanforderungen gemäss SIA 181 zu erfüllen.

## **VII Weitere Zuschriften vom 19.02.2012 bis 22.02.2012**

Die Regionalpolizei hat OX. Kultur im Ochsen am 20.02.2012 aufgefordert, das aktuelle Veranstaltungsprogramm und die Messprotokolle der letzten Konzerte umgehend zuzustellen. In der Zwischenzeit und im Anschluss hierauf sind der Bauverwaltung folgende weitere Akten zugestellt worden:

- Zuschrift OX Kultur im Ochsen vom 19.02.2012
- Email OX Kultur im Ochsen vom 23.02.2012

Die Unterlagen sind allen Beteiligten am 23.02.2012 per Email zugestellt worden. Aufgrund des Zahlenmaterials zu den Messprotokollen ist davon auszugehen, dass die Schall- und Laserverordnung - zumindest an einzelnen Konzerten - überschritten wurde (z. B. am 18.02.2012). OX. Kultur im Ochsen wurde ersucht, die Messprotokolle als Grafik darzustellen und zu den Fragen Dr. Peter Gysi bis am 29.02.2012 schriftlich Stellung zu nehmen.

## **VIII OX. Kultur im Ochsen, Email vom 28.02.2012**

Mit Email vom 28.02.2012 nimmt OX. Kultur im Ochsen wie folgt Stellung:

*„OX. Kultur im Ochsen hat per Schreiben vom Montag 21.02.2012 Herrn Soldati und Frau Stadträtin Dubach über die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom Donnerstag 17.02.2012 informiert. Die Versammlung wurde einberufen, um die Erfahrungen aus dem Kulturbetrieb mit dem testweise installierten Limiter zu evaluieren.“*

*Im Detail hat die Generalversammlung folgende Entscheidungen gefällt:*

- *Da die aktuelle Situation für den Verein, die verantwortlichen Tontechniker sowie das Publikum nicht tragbar ist, wird der Testbetrieb des Limiters vorübergehend ausgesetzt.*
- *Die Messungen werden auch weiterhin mit den neuen Gerätschaften erfolgen.*
- *Der Betrieb mit Limiter soll in Zusammenarbeit mit der Stadt intensiver ausgetestet werden.*

*Am Freitag 18.02.2012 hat der Kulturverein ein erstes Konzert (Death Metal) gemäss dem Beschluss der Generalversammlung durchgeführt: Auf den Einsatz des Limiters wurde verzichtet, die Messungen wurden mit den neuen Gerätschaften vorgenommen. Der Anlass hat deutlich gemacht, dass mit der neuen Messmethode bei „lauten“ Konzerten die Grenzwerte für Innenschall gemäss SLV nicht eingehalten werden können. Ebenso waren gemäss der Klägerschaft in der Nachbarliegenschaft wieder erhöhte Immissionen wahrnehmbar.*

*Am Samstag, 25.02.2012 wurde ein weiteres Konzert (Funk, Soul, Jazz) veranstaltet, das der ‚leisen‘ Kategorie zuzuordnen ist. Dieses Konzert fand ebenfalls ohne Einsatz des Limiters statt. Die Grenzwerte für Innenschall konnten dabei eingehalten werden. Dieses Konzert führte zu keinerlei Beanstandungen seitens der Nachbarschaft.*

*Aufgrund der Erkenntnisse aus diesen beiden Anlässen hat der Kulturverein folgende Entscheidungen gefällt:*

- *Auf sogenannt ‚lauten‘ Konzerte wird ab sofort verzichtet. Die bereits gebuchten Konzerte, die dieser Kategorie zuzurechnen sind, werden abgesagt. Dies betrifft alle Konzerte, die einen erhöhten Einsatz elektronischer Verstärkung benötigen (insbesondere Rock- und Metalkonzerte). Um weitere Transparenz zu schaffen, senden wir Ihnen auf Anfrage gerne eine Liste der vergangenen Anlässe, aus denen die Kategorisierung ersichtlich wird. Ziel dieser für den Verein äusserst schmerhaften Massnahme ist sowohl die Einhaltung der SLV als auch die Vermeidung störender Lärmimmissionen in der Nachbarliegenschaft.*
- *Da der Einsatz des Limiters mit den gegebenen Einstellungen eine Weiterführung des Programms im geplanten Rahmen verunmöglicht, möchte der Verein an den nächsten Anlässen in Zusammenarbeit mit der Klägerschaft eruieren, ob eine Weiterführung des Programms mit sogenannt ‚leisen‘ Anlässen bis zum Ende der Saison möglich ist.*

*Deshalb ersucht der Kulturverein die Klägerschaft, an einem der nächsten Anlässe Messungen in informellem Rahmen in der Nachbarliegenschaft zu ermöglichen. Denkbar wäre auch ein weiterer ‚Ohrenschein‘ unter Teilnahme von Vertretern sämtlicher Parteien.*

*Der Kulturverein hofft, mit diesen Massnahmen eine für alle Parteien zufriedenstellende Basis zu schaffen, um gemeinsam weitere Schritte für eine Lösung der Immissionsproblematik zu ergreifen.*

*Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme zu den genannten Punkten und sind selbstverständlich für weitere Gespräche bereit“.*

## **IX Schärer Rechtsanwälte, Dr. Peter Gysi, Email vom 29.02.2012**

Das vorstehende Email des Vereins OX. Kultur (vom 28.02.2012) beantwortet Dr. Peter Gysi im Namen seiner Klientschaft wie folgt:

*„Bereits anlässlich einer früheren Besprechung schätzte der damalige Experte Strobel einen Wert, auf welchen die Ausganglautstärke maximiert werden müsse, damit die regierungsrätlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden könnten. Bereits damals entgegnete der Verein, eine solche Einschränkung wäre für den Verein nicht mehr zumutbar, das Publikum würde davonlaufen. Die neueste Erkenntnis des Vereins tut nun nichts anderes, als die damaligen Vermutungen zu bestätigen.“*

*Die nun getroffene Entscheidung des Vereins, den Limiter-Betrieb vorläufig auszusetzen, ist eigenmächtig und nicht akzeptabel. Mit diesem Vertrauensbruch hat der Verein die Basis für jegliche weitere Verhandlungen zerstört.*

*Die Unterscheidung zwischen ‚leisen‘ und ‚lauten‘ Konzerten ist irrelevant, massgebend ist einzige, ob die Grenzwerte eingehalten werden. In diesem Sinne wird mit Nichtwissen bestritten, dass das Konzert vom 25.02.2012 der ‚leisen‘ Kategorie zuzuordnen war. Weder die Stadt noch meine Klientschaft konnten an Ort und Stelle überprüfen, ob die Grenzwerte eingehalten wurden.*

*Mit weiteren Pröbeleien ist meine Klientschaft nicht einverstanden. Wir erwarten von der Stadt bis 09.03.2012 den längst in Aussicht gestellten Entwurf zu einer Verfügung, mit welcher der Entscheid des Regierungsrates definitiv und nachhaltig sichergestellt wird.*

*Im Weiteren beharrt meine Kientschaft auf der bereits mit Schreiben vom 23.12.2011 geforderten vorsorglichen Verfügung, mit welcher ab sofort, unter Entzug der aufschiebenden Wirkung und unter Strafandrohung jeder elektronisch verstärkte Musikbetrieb verboten wird, bis mit der definitiven Verfügung die Einhaltung des Regierungsratsentscheids rechtskräftig sichergestellt ist. Sollte der Stadtrat den Erlass einer solchen vorsorglichen Verfügung ablehnen, erwarten wir die ablehnende Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung innert derselben Frist.“*

## X Kostenverlegung

Der Stadtrat behält sich auch weiterhin vor, Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Immissionsrechtlichen Bewilligung durchzuführen. Aufwendungen für interne und externe Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Lokals sind gemäss Verursacherprinzip den Verursachern in Rechnung zu stellen (§ 31 Abs. 4 VRPG, Gesetz über die Verwaltungsprüfung, Verwaltungsrechtspflegegesetz v/ 4.12.2007, Stand 01.01.2010, SAR 271.200) in Verbindung mit Art. 2 USG (Bundesgesetz über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz v/ 07.10.1983, Stand 01.08.2010, 814.01).

Die Aufwendungen für die Überprüfung der Einhaltung der Lärmgrenzwerte gemäss Beschluss Regierungsrat vom 02.09.2009 im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Verein OX. Kultur im Ochsen sind in der Zeit von Okt. 10 bis Dez. 11 wie folgt angefallen:

Bauverwaltung Zofingen, interne Leistungen (Okt. 11 bis Febr. 12)	CHF	11'661.60
Dr. Markus Siegrist, Aarau (2010 bis Febr. 12)	CHF	12'497.00
Bruno Gonet, Akustiker, Ennetbaden (Okt. 11 bis Dez. 11)	CHF	2'712.00
Planteam GHS AG, Sempach (Okt. 10 bis Dez. 10)	CHF	4'141.20
SUVA, Luzern	CHF	3'084.50
Total	CHF	34'096.30

## **XI      Vollstreckung**

Zwangsmittel zur Vollstreckung von Entscheiden sind die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang. Die Behörde hat sich bei der Vollstreckung des mildesten jeweils geeigneten Zwangsmittels zu bedienen; sie kann Dritte beauftragen und polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Anstelle oder neben den in Absatz 1 genannten Zwangsmitteln kann die für den Fall des Ungehorsams vorgesehene Strafe angedroht werden. Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, kann die Bestrafung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21.12.1937 angedroht werden (§ 80 Abs. 1 bis 3 VRPG).

Der Ersatzvornahme oder der Anwendung unmittelbaren Zwangs hat deren ausdrückliche Androhung vorzugehen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung. Die Zwangandrohung kann in der zu vollstreckenden Anordnung selbst oder durch nachträglichen Entscheid ergehen (§ 81 Abs. 1 und 2 VRPG).

Sofern der Stadtrat weiterhin feststellen muss, dass sich der Verein OX. Kultur im Ochsen nicht an die Lärmgrenzwerte gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 hält, muss der Stadtrat davon ausgehen, dass der Betrieb nicht zonenkonform ist.

Falls der Immissionsrechtliche Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 weiterhin missachtet wird, behält sich der Stadtrat den Erlass einer angemessenen Ersatzvornahme wie Busse, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie weitere Zwangsmittel bis zur Vollstreckung zur Einstellung des Betriebes ausdrücklich vor.

## **XII      Anhörung der Parteien**

Beiden Parteien wurde der Verfüigungsentwurf am 08.03.2012 mit der Möglichkeit um Stellungnahme bis am 19.03.2012 zugestellt (Aktenbeilage 8).

Mit Zuschrift vom 13.03.2012 nimmt Dr. Peter Gysi zum Entwurf der Verfügung Stellung. Dr. Peter Gysi stellt fest, dass die Crea Wohnbau AG ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens nicht zu irgendwelchen Lärmschutzmassnahmen an der eigenen Liegenschaft verpflichtet werden könne. Zudem beantragt er Namens seiner Klienten zur Präzisierung des Dispositives Änderungen zu den Beschlussziffern 3 und 6 sowie Ergänzungen unter Anderem zur zahlenmässigen Beschränkung, zu den Messprotokollen, zur stichprobenweisen Überprüfung durch die Stadtpolizei und zum Einsichtsrecht. Eine Kopie der Zuschrift hat die Gegenpartei direkt erhalten (Aktenbeilage 9).

Mit Zuschrift vom 19.03.2012 nimmt Ralph van den Bergh zum Entwurf der Verfügung Stellung. Ralph van den Bergh beantragt, die Crea Wohnbau AG sei im Rahmen der erteilten Baubewilligung vom 25.11.2009 zu verpflichten, die Liegenschaft Fegergasse 2 entsprechend der SIA-Norm 181 zu sanieren. Weiter beantragt Ralph van den Bergh - im Sinne von betrieblichen Erleichterungen - Änderungen resp. Präzisierungen zu den Beschlussziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10. Eine Kopie der Zuschrift hat die Gegenpartei ebenfalls direkt erhalten (Aktenbeilage 10).

Beide Parteien hatten die Möglichkeit, sich zum Verfüigungsentwurf vom 08.03.2012 schriftlich zu äussern. Der Schriftenwechsel ist somit abgeschlossen. Über die Verfügung betreffend Einhaltung der Lärmgrenzwerte gemäss Beschluss des Regierungsrates vom

02.09.2009 ist zu befinden. Sofern dieser Beschluss am 04.04.2012 erfolgt, muss auf den Zusatzantrag der Crea Wohnbau AG betreffend eine superprovisorische Vollzugsverfügung nicht weiter eingetreten werden.

### **XIII Schlussbetrachtung**

Aufgrund der erfolgten Anhörung zieht der Stadtrat folgende Präzisierungen in Betracht.

#### *A. Crea Wohnbau AG*

Anlässlich der Besichtigung der Liegenschaft Färbergasse 2 am 16.01.2012 wurde festgestellt, dass nur einzelne lärmempfindliche Räume im 1. OG und im 2. OG von der Eigentümerin hinsichtlich Lärmschutzes nachgerüstet worden sind. Die Crea Wohnbau AG hat in Aussicht gestellt, dass zusätzliche Lärmschutzmassnahmen vorgesehen sind, ohne diese zu qualifizieren. Im vorliegenden Verfahren können jedoch keine Lärmschutzmassnahmen zu Lasten der Crea Wohnbau AG verfügt werden. Im Kapitel VI ist der letzte Absatz gemäss Verfügungsentwurf vom 08.03.2012 zu streichen.

Der Regierungsrat hat festgehalten, dass die von ihm festgesetzten Grenzwerte jederzeit einzuhalten sind. Die Präzisierung ist korrekt. Die Beschlussziffer 3. ist entsprechend anzupassen (Dispositiv Ziffer 3). Unabhängig hiervon haben die Verantwortlichen des Vereins OX. Kultur im Ochsen dafür zu sorgen, dass die Schall- und Laserverordnung jederzeit eingehalten wird.

Die Präzisierung betreffend Disco-Anlässe und dem Anschluss aller veranstalter- und orchesterseitigen Anlagen an einen Pegellimiter entspricht den Besprechungen vom 02.12.2011 und vom 16.01.2012. Wie bereits dargelegt, ist es mit einem Pegellimiter möglich Konzerte in beschränktem Masse durchzuführen (vergleiche hierzu Schallpegelmessungen vom 28.01.2012 „Webba“, vom 11.02.2012 „Brandhärd“ und vom 03.03.2012, „Alejandro Jimenez & Los Bandidos Minirock“, Aktenbeilage 11). Das Probekonzert vom 16.01.2012 hat klar gezeigt, dass mit dem Einsatz des Pegellimiters und der Schalldruckobergrenze von 100 dB(A) die Musik **kaum wahrnehmbar** war. Sobald der Pegellimiter ausser Betrieb gesetzt wurde, liessen die Bassgeräusche eine **eindeutige Identifizierung von Ton und Rhythmus** zu. Die maximalen Schalldruckpegel betrugen am Probekonzert rund 103 dB(A) (vergleiche hierzu Schallpegelmessung, Montag 16.01.2012, Testkonzert, Aktenbeilage 12).

Der Einbau eines Pegellimiters trägt dazu bei, dass die Vorgaben gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 eingehalten werden. Selbstverständlich hat der Verein OX. Kultur im Ochsen die Möglichkeit, weitergehende bauliche Massnahmen und/oder betriebliche Massnahmen zu treffen, welche erneut eine Überprüfung der Schalldruckpegel ermöglichen könnten. Die Präzisierung ist sachlich richtig. Die Beschlussziffer 6 ist entsprechend den Präzisierungen der Crea Wohnbau AG zu ergänzen (Dispositiv Ziffer 6).

Leider hat sich der Verein OX. Kultur im Ochsen nicht immer an die getroffenen Vereinbarungen gehalten. Das Probekonzert vom 16.01.2012 und die anschliessenden Konzerte (unter Ausserbetriebnahme des Pegellimiters) haben entgegen der Behauptung des Vereins OX. Kultur im Ochsen klar ergeben, dass die Vorgaben des Regierungsrates vom 02.09.2009 nicht eingehalten worden sind (vergleiche hierzu Schallpegelmessungen vom

20.01.2012, „Depeche Mode“, MAX\_dt 107.7 dB(A); vom 21.01.2012, „Traktorestar“, MAX\_dt 107.7 dB(A); vom 04.02.2012, „DJ Frontline & The Razzmatazz“, MAX\_dt 107.1 dB(A); vom 25.02.2012, „Newbridge & Stella Cruz“, MAX\_dt 105.1 dB(A) (Aktenbeilage 13).

Der Pegellimiter ist so einzurichten, dass bei jeder Überschreitung des Spitzenpegels von 102 dB(A) die Verstärkeranlagen für mindestens 30 Sekunden automatisch ausser Betrieb gesetzt werden. Gemäss Auskunft von Herrn Suber, R+R SonicDesign, anlässlich des Probekonzertes ist die Ausserbetriebnahme der Verstärkeranlage mit einer Warnblinkanlage technisch mit bescheidenem Aufwand möglich. Gegenüber dem maximalen Schallpegel ist jedoch systembedingt eine geringe Differenz von 2 dB(A) angezeigt und erforderlich. Die Beschlussziffer ist in Anlehnung des Antrages Crea Wohnbau AG zu präzisieren. An der Plombierung ist festzuhalten (Dispositiv Ziffer 7).

Die zahlenmässige Beschränkung der elektronisch verstärkten Live-Konzerte und der zeitlichen Limitierung der Konzerte sind gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 strikte einzuhalten. Die Überprüfung erfolgt laufend durch die Regionalpolizei.

Der Verein OX. Kultur im Ochsen hat in der Vergangenheit die Messprotokolle (zeitweise) nur nach Aufforderung nachgereicht. Eine systematische Überprüfung der Vorgaben durch die Regionalpolizei ist hierdurch nur bedingt möglich. Der Verein OX. Kultur im Ochsen ist zu verpflichten, die Messprotokolle innert 7 Tagen der Regionalpolizei abzugeben (vergleiche neue Beschlussziffer 8.).

Die Überprüfung der Messprotokolle und die Mitteilung an den Stadtrat bei Überschreitungen erfolgt durch die Regionalpolizei von Amtes wegen. Die Regionalpolizei kann jederzeit unangemeldet Kontrollen und Stichproben durchführen. Ebenso können die Messprotokolle durch Berechtigte bei der Regionalpolizei jederzeit eingesehen werden. Auf eine Ergänzung des Dispositives ist zu verzichten.

#### *B. OX. Kultur im Ochsen*

Auf die Anträge OX. Kultur im Ochsen zum Baubewilligungsverfahren Umbau Fegergasse 2 (Baubewilligung vom 25.11.2009) kann im vorliegenden Verfahren zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 nicht eingetreten werden. Diese hätten durch den Verein OX. Kultur im Ochsen im seinerzeitigen Baubewilligungsverfahren geltend gemacht werden müssen (Anträge 1 bis 3).

Der Regierungsrat hat den Stadtrat beauftragt, die Einhaltung der Grenzwerte sicher zu stellen. Die Grenzwerte für Körperschall sind für alle Konzerte einzuhalten (vergleiche hierzu auch vorstehende Erwägungen Crea Wohnbau AG, zu Beschlussziffer 6 und Aktenbeilage 9). Auf den Antrag weiterer Erleichterung gegenüber dem Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 aufgrund nur „einzelner“ Überschreitungen kann nicht eingetreten werden (Dispositiv Ziffer 1, Antrag 4).

Dem Stadtrat ist kein abgeändertes Projekt bekannt. Klar ist, dass gegenüber der Liegenschaft Fegergasse 2 durch den Verein OX. Kultur im Ochsen keine wesentlichen baulichen Massnahmen realisiert worden sind. Die behauptete „Projektänderung“ wurde dem Stadtrat nicht vorgelegt und wurde von diesem auch nicht bewilligt (Dispositiv Ziffer 2, Antrag 5).

Wie bereits dargelegt, liegen keine besonderen Gründe im Sinne der Richtlinie „Cercle bruit“ vor - noch sind diese in genügender Form vorgebracht worden, welche gegenüber den Beschlüssen des Regierungsrates eine differenzierte Betrachtung rechtfertigen würden. An der Beschlussziffer 4. ist festzuhalten (Dispositiv Ziffer 4, Antrag 6).

Der Verein OX. Kultur im Ochsen will in Zukunft auf „laut“ Konzerte verzichten. Er trägt hiermit dem Beschluss des Regierungsrates vom 02.09.2009 Rechnung. Das Bestreben einen Ersatzstandort für „laut“ Konzerte zu suchen, ändert daran nichts. Durch den Verzicht auf „laut“ Konzerte ist der Verein durch die Auflage auch nicht in besonderem Massse betroffen. An der Beschlussziffer 5. ist festzuhalten (Dispositiv Ziffer 5, Anträge 7 und 8).

Die Beschlussziffer 6 ist entsprechend den Präzisierungen der Crea Wohnbau AG zu ergänzen (Dispositiv Ziffer 6, Antrag 9).

Wie bereits dargelegt, ist die Plombierung notwendig, wenn glaubwürdige Werte ermittelt werden sollen (Dispositiv Ziffer 7, Antrag 10).

Am Entzug der aufschiebenden Wirkung ist auch unter Berücksichtigung auf den Verzicht von „lauten“ Konzerten festzuhalten. Der Verein OX. Kultur im Ochsen wird hierdurch nicht speziell belastet. Er hätte die Möglichkeit gehabt, bis Ende 2009 weitere bauliche Massnahmen umzusetzen und/oder betriebliche Massnahmen vorzusehen (Dispositiv Ziffer 10, neu Ziffer 11, Antrag 11 und 12).

### **Entscheid**

1. Der Stadtrat stellt fest, dass ohne bauliche und/oder betriebliche Massnahmen die Grenzwerte für Körperschall überschritten sind. Die Grenzwerte für Luftschall dürfen hingegen eingehalten sein.
2. Der Stadtrat stellt fest, dass die baulichen Massnahmen gemäss Sanierungskonzept Grolimund & Partner AG gegenüber der Liegenschaft Fegergasse 2 vom 20.04.2006 noch nicht vollumfänglich umgesetzt sind. Die behauptete „Projektänderung“ wurde dem Stadtrat nicht vorgelegt und von diesem nicht bewilligt.
3. Der maximale Schalldruckpegel von 100 dB(A) ist bei allen Konzerten jederzeit einzuhalten. Um dies kontrollieren zu können, hat der Verein OX. Kultur im Ochsen ab sofort der Regionalpolizei für jeden Anlass entsprechende, lückenlose Messprotokolle abzugeben, in denen der  $L_{eq}$  kurz (10 Sek.) aufgezeichnet wird.
4. Es bestehen keine Gründe für die erleichterte Anwendung der Richtlinie "Cercle bruit".
5. Bevor nicht weitergehende bauliche Massnahmen erfolgen und behördlich abgenommen worden sind, resp. betriebliche Massnahmen sichergestellt sind, dürfen laute Konzerte nur soweit durchgeführt werden, als die Lärmschutzwerte gemäss Entscheid des Regierungsrates vom 02.09.2009 nicht überschritten werden.
6. Bei elektronisch verstärkten Konzerten (einschliesslich Discobetrieb) sind ab sofort alle Verstärker (veranstalter- und orchesterseitige Anlagen) an einen Pegellimiter an-

zuschliessen, welcher sicherstellt, dass die Lärmschutzwerte gemäss Entscheid des Regierungsrates vom 02.09.2009 eingehalten werden.

7. Das Mess- und Protokolliergerät sowie der Pegellimiter sind zu plombieren. Zudem ist der Pegellimiter so einzurichten, dass bei jeder Überschreitung des Spitzenpegels von 102 dB(A) die Verstärkeranlagen für mindestens 30 Sekunden automatisch ausser Betrieb gesetzt werden.
8. Der Verein OX. Kultur im Ochsen wird verpflichtet, die Messprotokolle jeweils innert 7 Tagen nach dem Anlass der Regionalpolizei zu übergeben.
9. Dem Verein OX. Kultur im Ochsen resp. dessen Vertretern und Vorstandsmitgliedern werden im Falle eines Verstosses gegen diese Verfügung weitergehende Massnahmen angedroht. Art. 292 StGB lautet wie folgt: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“
10. Der Stadtrat behält sich vor, dem Verein OX. Kultur im Ochsen als Verursacherin die angefallenen Kosten der Messung vom 9./10.04.2011 im Betrag von CHF 3'084.50 aufzuerlegen.
11. Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 04.12.2007 wird einer allfälligen Beschwerde gegen die stadträtliche Verfügung Ziffern 1. bis 7. die aufschiebende Wirkung entzogen.
12. Dem Verein OX. Kultur im Ochsen wird die in Abschnitt XI erwähnte Vollstreckung als Folge der Nichteinhaltung der Immissionsrechtlichen Bewilligung (Busse, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie weitere Zwangsmittel bis zur Vollstreckung zur Einstellung des Betriebes) angedroht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diese Immissionsrechtliche Bewilligung kann gemäss § 41 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen beim Rechtsdienst des Regierungsrates des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Eröffnung**

- Häuptli van den Bergh, Herr Ralph van den Bergh, Rechtsanwalt, Postfach 2118, 5430 Wettingen (für sich und für Patrick Lorenzon, Vertr. OX. Kultur im Ochsen) (Einschreiben)
- Schärer Rechtsanwälte, Herr Dr. Peter Gysi, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau (Einschreiben)
- Siegrist Ries und Partner, Herr Dr. Markus Siegrist, Rechtsanwalt, Postfach, 5001 Aarau
- Herr Hans-Ruedi Hottiger, Stadtammann
- Frau Annegret Dubach-Lemberg, Vizeammann
- Hochbau und Liegenschaften (mit den Akten)
- Regionalpolizei (Markus Wickihalter, Bernhard Müller)

STADTRAT ZOFINGEN  
  
Hans-Ruedi Hottiger  
Stadtammann

  
Arthur Senn  
Stadtschreiber

Versand 10.04.2012/AS/sm